



A N T R A G auf Erteilung der Fachkunde

- im Strahlenschutz auf dem Anwendungsgebiet Röntgentherapie gemäß Röntgenverordnung (RöV) oder
 im Strahlenschutz als Strahlenschutzbeauftragter gemäß Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) oder
 sogenannte „Fachkunde Nuklearmedizin“ gemäß Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) oder
 als ermächtigter Arzt für ärztliche Überwachungsmaßnahmen von beruflich strahlenexponierten Personen
gemäß § 71 StrlSchV oder gemäß § 41 RöV

(bitte ankreuzen und im weiteren genau angeben)

Name/Titel: _____

Vorname: _____ Telefon-Nr.: _____

Straße: _____ PLZ, Wohnort: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Staatsexamen, Datum: _____ Ort: _____

"AiP"-Erlaubnis, Datum: _____ Ort: _____

Approbation, Datum: _____ Ort: _____

Promotion, Datum: _____ Ort: _____

Anerkennung als Arzt/Facharzt für _____

ausgesprochen am: _____ durch: _____

Ich versichere, bei keiner anderen Ärztekammer eine(n) gleichlautende(n) Antrag/Anfrage gestellt zu haben.

Datum: _____ Unterschrift: _____

Beizufügen sind Originale oder beglaubigte Kopien*):

- Bescheinigungen über die erforderlichen Kurse
- Zeugnisse über die Sachkunde (Röntgentätigkeit)

*) beglaubigte Kopien können in der Ärztekammer angefertigt werden

Aufstellung der ärztlichen Tätigkeit in zeitlicher Reihenfolge

von – bis	Tätigkeit in Monaten	Krankenhaus, Abteilung, Praxis, sonstige ärztliche Tätigkeit	Raum für Vermerke durch die Ärztekammer

Beizufügen sind Originale oder beglaubigte Kopien (beglaubigte Kopien können in der Ärztekammer angefertigt werden):

Bescheinigungen über die Teilnahme an Kursen entsprechend der Antragstellung:

- Grundkurs im Strahlenschutz / 24 Std. (für Mediziner nach RöV und StrlSchV, dieser Kurs ist Voraussetzung für den Besuch aller Spezialkurse, auch Spezialkurs „Röntgendiagnostik“)
- Strahlenschutz-Spezialkurse:
 - „Strahlentherapie“ (ohne Beschleuniger) / 24 Std., gemäß RöV u. StrlSchV für Anwendungsbereiche 1; 2.3; 2.5
 - „Beschleuniger“ / 12 Std., Ergänzungskurs zum Kurs „Strahlentherapie“ für Anwendungsgebiet 2.4
 - „Nuklearmedizin“ / 24 Std., für Anwendungsgebiet 2.1
 - „Ermächtigte Ärzte“ / 48 Std., für Anwendungsgebiet 3
- Zeugnisse über die Sachkunde (Berufserfahrung)

Beantragt wird für das/die Anwendungsgebiet(e):

4.2 Medizinische Röntgentherapie gemäß RöV

4.2.1 Sachkunde

- Gesamtgebiet der Röntgentherapie in der Medizin
(mindestens 18 Monate ständige Tätigkeit in der allgemeinen Strahlentherapie, davon mindestens 6 Monate Therapie mit Röntgenstrahlen, Spezialkurs „Strahlentherapie“ (ohne Beschleuniger))
- Röntgentherapie in einem Teilgebiet
Teilgebiet: _____
(mindestens 12 Monate Erwerb der Sachkunde in der allgemeinen Strahlentherapie, davon mindestens 6 Monate Therapie mit Röntgenstrahlen in dem Teilgebiet, Spezialkurs „Strahlentherapie“ (ohne Beschleuniger))
- Weichstrahl-, Grenzstrahl- und Nahbestrahlungstherapie
(mindestens 6 Monate Erwerb der Sachkunde in der allgemeinen Strahlentherapie, davon mindestens 3 Monate Weichstrahl-, Grenzstrahl- und Nahbestrahlungstherapie mit Röntgenstrahlen, Spezialkurs „Strahlentherapie“)

2. Radioaktive Stoffe und ionisierende Strahlen gemäß StrlSchV

2.1 Offene radioaktive Stoffen

2.1.1 Gesamtgebiet (Untersuchung und Behandlung)
(mindestens 36 Monate Erwerb von Sachkunde bei der Anwendung offener radioaktiver Stoffe am Menschen, davon mindestens 18 Monate bei Untersuchungen und 6 Monate bei Behandlungen mit offenen radioaktiven Stoffen, Spezialkurs „Nuklearmedizin“)

2.1.2 Untersuchung
(mindestens 30 Monate Erwerb von Sachkunde bei der Anwendung offener radioaktiver Stoffe zur Untersuchung am Menschen, Spezialkurs „Nuklearmedizin“)

2.1.3 Organbezogene Untersuchung
Organ: _____

(mindestens 18 Monate Erwerb von Sachkunde bei der Untersuchung mit offenen radioaktiven Stoffen, davon mindestens 12 Monate auf dem betreffenden Organgebiet, Spezialkurs „Nuklearmedizin“)

2.2 Untersuchung mit umschlossenen radioaktiven Stoffen

(eine Unterweisung am Untersuchungsgerät und in die Erstellung von Befunden, Grundkurs im Strahlenschutz)

2.3 Umschlossene radioaktive Stoffe zur Brachytherapie (Strahler und Afterloadingeinrichtungen)

2.3.1 Alle Anwendungsgebiete
(mindestens 24 Monate Erwerb der Sachkunde auf dem Gebiet der Strahlentherapie einschließlich mindestens 6 Monate Behandlung mit Afterloadingeinrichtungen oder Strahlern, Spezialkurs „Strahlentherapie mit Gammabestrahlungseinrichtungen und Strahlern“)

2.3.2 Teilgebiete (Beschränkung auf ein Organ bzw. ein Organsystem)
Organ: _____

(mindestens 18 Monate Erwerb der Sachkunde auf dem Gebiet der Strahlentherapie einschließlich mindestens 6 Monate Behandlung mit Afterloadingeinrichtungen oder Strahlern, Spezialkurs „Strahlentherapie mit Gammabestrahlungseinrichtungen und Strahlern“)

2.3.3 Anwendung umschlossener Betastrahler zur Hautbehandlung
(mindestens 6 Monate Erwerb der Sachkunde auf dem Gebiet der Strahlentherapie einschließlich mindestens 3 Monate Anwendung umschlossener Betastrahler, Spezialkurs „Strahlentherapie mit Gammabestrahlungseinrichtungen und Strahlern“)

2.4 Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen (Beschleuniger)

(mindestens 24 Monate Erwerb der Sachkunde auf dem Gebiet der Strahlentherapie einschließlich mindestens 12 Monate Tätigkeit an Beschleunigern, Gammabestrahlungseinrichtungen oder Afterloadingeinrichtungen, mindestens aber 6 Monate an Beschleunigern, Spezialkurs „Strahlentherapie mit Gammabestrahlungseinrichtungen und Strahlern“ und Spezialkurs „Strahlentherapie mit Beschleunigern“)

2.5 Bestrahlungseinrichtungen mit radioaktiven Quellen (Gammabestrahlungseinrichtungen)

(mindestens 24 Monate Erwerb der Sachkunde auf dem Gebiet der Strahlentherapie einschließlich mindestens 12 Monate Tätigkeit an Beschleunigern, Gammabestrahlungseinrichtungen oder Afterloadingeinrichtungen; mindestens aber 6 Monate an Gammabestrahlungseinrichtungen, Spezialkurs „Strahlentherapie mit Gammabestrahlungseinrichtungen und Strahlern“)

3. Ermächtigung zu ärztlichen Überwachungsmaßnahmen von beruflich strahlenexponierten Personen gemäß § 71 StrlSchV



Die Fachkunde beinhaltet grundlegende Kenntnisse, insbesondere

- Kenntnisse in der Überprüfung des Gesundheitszustandes beruflich strahlenexponierter Personen
- Kenntnisse über die Arbeitsbedingungen beruflich strahlenexponierter Personen und arbeitsbedingte Zwischenfälle
- Kenntnisse über die Durchführung und die Bewertung der Ergebnisse der physikalischen Strahlenschutzkontrolle
- Kenntnisse über den arbeitsbezogenen Strahlenschutz sowie über die Strahlenrisiken und die sich hieraus ergebenden Tauglichkeitskriterien
- Kenntnisse der einschlägigen rechtlichen Vorschriften und technischen Regeln
- Kenntnisse über die bei erhöhter Strahlenexposition zur Vorbeugung vor gesundheitlichen Schäden und zu ihrer Abwehr erforderlichen Maßnahmen.

- Grundkurs im Strahlenschutz sowie Spezialkurs „Ermächtigte Ärzte“
- Voraussetzung für die erforderliche Fachkunde ist außerdem eine mehrjährige praktische ärztliche Tätigkeit in einem oder mehreren für die Aufgaben des ermächtigten Arztes relevanten Gebieten und die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an besonderen Veranstaltungen.

4. Ermächtigung zu ärztlichen Überwachungsmaßnahmen von beruflich strahlenexponierten Personen gemäß § 41 RöV



Die Fachkunde beinhaltet grundlegende Kenntnisse, insbesondere

- Kenntnisse in der Überprüfung des Gesundheitszustandes beruflich strahlenexponierter Personen
- Kenntnisse über die Arbeitsbedingungen beruflich strahlenexponierter Personen und arbeitsbedingte Zwischenfälle
- Kenntnisse über die Durchführung und die Bewertung der Ergebnisse der physikalischen Strahlenschutzkontrolle
- Kenntnisse über den arbeitsbezogenen Strahlenschutz sowie über die Strahlenrisiken und die sich hieraus ergebenden Tauglichkeitskriterien
- Kenntnisse der einschlägigen rechtlichen Vorschriften und technischen Regeln
- Kenntnisse über die bei erhöhter Strahlenexposition zur Vorbeugung vor gesundheitlichen Schäden und zu ihrer Abwehr erforderlichen Maßnahmen.

- Grundkurs im Strahlenschutz sowie Spezialkurs „Ermächtigte Ärzte“
- Voraussetzung für die erforderliche Fachkunde ist außerdem eine mehrjährige praktische ärztliche Tätigkeit in einem oder mehreren für die Aufgaben des ermächtigten Arztes relevanten Gebieten und die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an besonderen Veranstaltungen.

Auszug aus der Gebührenordnung der Ärztekammer Bremen – gültig ab 01.01.02 -

Von der Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 24. September 2001 beschlossen sowie von der Aufsichtsbehörde am 5. November 2001 genehmigt:

“

IX. Fachkunden und Ermächtigungen nach der Röntgen- und Strahlenschutzverordnung

Erteilung von Fachkunden nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a der Röntgenverordnung und §§ 6 Abs. 2 und 19 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung sowie Bescheinigung von Kenntnissen nach § 23 Nr. 4 der Röntgenverordnung 40 Euro

Ermächtigung nach § 41 Röntgenverordnung und § 71 Strahlenschutzverordnung 130 Euro

”